

## **Grundlegende Faktoren bei der juristischen Übersetzung**

Um die Ausgangslage bei der juristischen Übersetzung richtig zu beurteilen, sind mehrere grundlegende Faktoren zu berücksichtigen: die Übersetzungssituation, die Textsorte, die Adressaten des Zieltexts und der Übersetzungszweck.

### **1. Die Übersetzungssituation**

Grundsätzlich ist zwischen zwei Übersetzungssituationen zu unterscheiden. Entweder findet die Übersetzung innerhalb eines einzigen mehrsprachigen Rechtssystems statt, d.h. der Ausgangstext (AT) und Zieltext (ZT) unterstehen dem gleichen Rechtssystem, oder es sind mehrere Rechtssysteme betroffen, weil der AT und der ZT verschiedenen Rechtssystemen unterstehen.

Im erstgenannten Fall sind die Begriffe in den verschiedenen Amtssprachen des mehrsprachigen Rechtssystems völlig äquivalent. Im ZT müssen systematisch die amtlichen Begriffe der Zielrechtssprache verwendet werden.

Nur im zweiten Fall, also wenn mehrere Rechtssysteme beteiligt sind, stellt sich die Frage der Äquivalenz juristischer Begriffe im AT und ZT. Die Rechtsübersetzung ist in dieser Übersetzungssituation nicht nur eine Übertragung von einer Rechtssprache in die andere, sondern von einem Rechtssystem ins andere<sup>1</sup>. Es kann höchstens Teiläquivalenz gegeben sein. Steht im Zielrechtssystem kein äquivalenter Begriff zur Verfügung, ist eine Ersatzlösung zu wählen<sup>2</sup>.

Je nach betroffenen Sprachen können beide oder nur eine der oben erwähnten Übersetzungssituationen vorkommen. Beim Sprachenpaar Französisch/Deutsch können beide oben genannten Übersetzungssituationen auftreten. In der EU oder in der Schweiz findet die Übersetzung im Rahmen der Mehrsprachigkeit statt. Das Erfordernis der Verwendung der amtlichen Terminologie steht im Vordergrund. Die Frage der Äquivalenz stellt sich hingegen, wenn Rechtstexte aus Frankreich, Belgien oder Québec ins Deutsche übersetzt werden.

Auch beim Sprachenpaar Englisch/Deutsch können beide der erwähnten Übersetzungssituationen vorkommen. Werden in der EU oder anderen internationalen Organisationen wie der IAO Texte vom Englischen ins Deutsche übersetzt, geschieht dies im Rahmen der Mehrsprachigkeit. Untersteht hingegen der AT dem Rechtssystem eines *common law-Landes*, müssen bezüglich der Begriffsäquivalenz bei der Übersetzung ins Deutsche nicht nur die Unterschiede zwischen den betroffenen Rechtssystemen, sondern auch zwischen den involvierten Rechtskreisen überbrückt werden. Eine zusätzliche Schwierigkeit bei der Übersetzung von Texten aus dem *common law* liegt darin, das englische Rechtsdenken zu verstehen.

### **2. Die Textsorte**

Unter den Rechtstexten kann in juristischer Hinsicht aufgrund der Rechtsquellenlehre zwischen Texten unterschieden werden, die Normen schaffen (z.B. Gesetz), Texten, die

---

<sup>1</sup> De Groot, Gerard-René 1999. Das Übersetzen juristischer Terminologie In de Groot, Gerard-René/Schulze Reiner (Hrsg.) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, S. 17-18.

<sup>2</sup> Zum Thema *Die Äquivalenz juristischer Begriffe* siehe [www.ballansat-translation.ch](http://www.ballansat-translation.ch) und die dort zitierte Literatur.

Normen anwenden (Rechtsprechung) und Texten, die Normen erklären (Rechtslehre)<sup>3</sup>. In jeder dieser Kategorien kann man in sprachlicher Hinsicht zahlreiche Textsorten auseinanderhalten, d.h. Textarten, die durch sprachliche Konventionen bestimmt sind. Diese Konventionen sind in verschiedenen Rechtssystemen und Sprachen unterschiedlich. Bei der juristischen Übersetzung stellt sich jeweils die Frage, ob bei der Zieltextproduktion die Textsortenkonventionen in der Ausgangssprache übernommen oder die Textsortenkonventionen in der Zielsprache berücksichtigt werden sollen. Dies hängt wiederum von der Übersetzungssituation, den Adressaten des ZT und dem Übersetzungszweck ab.

### **3. Die Adressaten des Zieltexts**

Juristische Übersetzungen können sich an einen weiten Kreis von Adressaten richten wie Privatpersonen (Vertragsparteien, Prozessparteien), Behörden (Verwaltungen, Gerichte), die Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger bei der Kenntnisnahme von Gesetzesvorschriften), Rechtswissenschaftlerinnen *und* Rechtswissenschaftler (als Leserinnen und Leser juristischer Kommentare) und Studierende (als Benutzer von Lehrbücher). Die Berücksichtigung der Adressaten ist bei der Wahl der Übersetzungsstrategien auf verschiedenen Ebenen wichtig. Je nach Adressaten wird z.B. die Entscheidung bei terminologischen Fragen verschieden ausfallen. Ist die Zielsprache eine plurizentrische Sprache, d.h. eine Sprache, die in mehreren Rechtssystemen als Amtssprache verwendet wird, ist je nach Adressaten der Übersetzung systematisch die Terminologie der entsprechenden Varietät der Zielrechtssprache zu verwenden. Richtet sich z.B. die Übersetzung an Leserinnen und Leser in Deutschland, sind im ganzen Text die Begriffe des deutschen Rechts zu verwenden.

### **3. Der Übersetzungszweck**

Bei der juristischen Übersetzung ist die Unterscheidung zwischen dokumentarischer und instrumenteller Übersetzung grundlegend<sup>4</sup>. Im ersten Fall dient der ZT dazu, den Adressaten über den Inhalt des AT zu informieren. Im zweiten Fall hat der ZT für den Adressaten verbindliche Wirkung. Dieser Unterschied ist bei der Übersetzung verschiedener juristischer Textsorten relevant, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Wird ein Gesetzestext übersetzt, um Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler im Ausland über dessen Inhalt zu informieren, handelt es sich um eine dokumentarische Übersetzung. Wird ein Gesetzestext hingegen in einem mehrsprachigen Staat übersetzt, um als authentische Fassung angewandt zu werden, liegt eine instrumentelle Übersetzung vor. Wird ein Vertrag übersetzt und der ZT als verbindlich erklärt, ist dieser eine instrumentelle Übersetzung. Eine dokumentarische Übersetzung eines Vertrags hat bloss den Zweck, den Vertragspartner über den Vertragsinhalt zu informieren, doch allein der AT in der vereinbarten Vertragssprache ist verbindlich. Wird ein Gerichtsurteil für eine ausländische Gerichtsinstanz übersetzt, erhält durch die Berücksichtigung des ZT durch den ausländischen Richter der ZT indirekt bindende Wirkung. Es liegt also bis zu einem gewissen Grad auch ein Fall der instrumentellen Übersetzung vor, während eine Übersetzung des Urteils zur Information einer Prozesspartei rein dokumentarischen Charakter hat.

Der Übersetzungszweck ist ein wichtiger Faktor bei der Bestimmung der

---

<sup>3</sup> Bocquet, Claude 2008, *La traduction juridique : fondement et méthode*, Bruxelles : De Boek, S. 10-11.

<sup>4</sup> Zu dieser Unterscheidung siehe Nord, Christiane 1989. Loyalität statt Treue, Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie. In *Lebende Sprachen* Nr. 34.4, S. 100-105; Dullion, Valérie 2000. Du document à l'instrument: les fonctions de la traduction des lois. In *La traduction juridique – Histoire, théorie(s) et pratique*. In Actes, Université de Genève, Ecole de Traduction et d'Interprétation/Schweizerischer Übersetzer-Terminologen- und Dolmetscherverband, Bern, Genf, S. 237-238.

Übersetzungsstrategie, doch setzt er nicht unbedingt eine bestimmte Übersetzungsmethode voraus<sup>5</sup>. Insbesondere kann man nicht allgemein postulieren, dass bei der dokumentarischen Übersetzung wörtlich und bei der instrumentellen Übersetzung frei zu übersetzen ist (oder umgekehrt). Die Übersetzungsstrategien müssen in jedem Einzelfall angepasst werden, wobei sowohl bei der dokumentarischen wie auch der instrumentellen Übersetzung so weit wie möglich zugleich Genauigkeit und Lesbarkeit angestrebt werden sollten.